

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden „AGB“ genannt, gelten für alle Dienstleistungen und Produktverkäufen (auch im Sinne der Nachbehandlungen sowie Folgeaufträgen) für zwischen Schädlingsbekämpfung Waldner (im Folgenden SBK Waldner genannt) und dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfung geschlossene Verträge, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde. gelten nur insoweit, als wirksam, als sie von SBK Waldner schriftlich bestätigt wurden

1.2 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, hat dies auf die übrigen Bestimmungen und Wirksamkeit des Vertrages keinen Einfluss. Unwirksame Bestimmungen werden durch jene ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von SBK Waldner erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

2.2 Eine Vereinbarung erlangt für SBK Waldner nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn SBK Waldner das Angebot schriftlich bestätigt.

2.3 Die von SBK Waldner zu erbringende Leistung besteht je nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber in der Lieferung, der Installation und der Überprüfung bzw. Monitoring eines Schädlingsbekämpfungs-Systems.

2.4 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthalten Angaben und Daten über den Gegenstand der Vereinbarung sind nur annähernd und unverbindlich. Auch konstruktionsbedingte Änderungen behält sich SBK Waldner vor

2.5 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde

3. Preise

3.1 Alle von SBK Waldner genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreis exklusive sämtlicher Steuern, ohne Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung, bei vereinbarter Zustellung ohne Abladen und Vertragen, und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

3.2 Für ggf. erforderliche oder gewünschte Zusatzleistungen sowie Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit erfolgt die Kalkulation auf Basis des Kollektivvertrags für Schädlingsbekämpfer.

3.3 SBK Waldner ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, berechtigt, die vereinbarten Preise in Anlehnung an den VPI (Verbraucherpreisindex) anzupassen.

4. Leistungsausführung

4.1 Die einzelnen Leistungspflichten von SBK Waldner bestimmen sich in Abhängigkeit des jeweils festgestellten, vermuteten oder drohenden Schädlingsbefalls und werden mit dem Auftraggeber im Einzelnen vereinbart.

4.2 Die Pflicht von SBK Waldner zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung einschließlich der Zufahrtsmöglichkeit und ggf. Beistellung geeigneten Personals geschaffen hat.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen, damit SBK Waldner mit den vereinbarten Leistungen einschließlich vereinbarter Vorarbeit und Vorbearbeitungsmaßnahmen rechtzeitig anfangen und diese störungsfrei durchführen kann.

4.4 Sofern die Vereinbarung mit dem Auftraggeber die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat und nichts anderes vereinbart wurde, bleibt SBK Waldner die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

4.5 Versand und Lieferung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des AG durch SBK Waldner abgeschlossen.

4.6 Soweit Lieferfristen und Leistungsfristen vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist bzw. Leistungsfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit, mit schuldbeitreibender Wirkung zu übernehmen.

4.7 Beseitigt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von SBK Waldner angemessen gesetzten Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert. Der Auftraggeber hat die Kosten und Terminverzögerungen zu tragen.

4.8 Bei einer, von SBK Waldner zu vertretenden, Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung der einfachen Schriftform, vom Vertrag zurückzutreten, sofern SBK Waldner an der Verzögerung ein grobes Verschulden trifft. Ausgeschlossen sind dabei ausdrücklich Lieferanten bedingte Verzögerungen, Ereignisse aus höherer Gewalt, Ausbruch von Seuchen, Epidemie oder Pandemie, Krieg und Aufstände, Stromausfällen, Terrorismus, Absperrungen und Streik

4.9 Weder SBK Waldner noch der Auftraggeber haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen: als Lieferanten bedingte Verzögerungen, Ereignisse aus höherer Gewalt, Ausbruch von Seuchen, Epidemie oder Pandemie, Krieg und Aufstände, Stromausfällen, Terrorismus, Absperrungen und Streik

4.10 SBK Waldner ist verpflichtet, im Objekt auf Tätigkeiten und Gefahren hinzuweisen bzw. zu warnen. Der Auftraggeber gestattet die Montage von Aufklebern bzw. Hinweisschildern im erforderlichen Ausmaß und Örtlichkeiten nach Wahl SBK Waldner. Eine Haftung für Beschädigungen bei Montage oder Entfernung wird seitens SBK Waldner ausgeschlossen.

4.11 Der Auftraggeber gestattet SBK Waldner zur Erfüllung der Leistungen im Objekt Barcodes, QR-Codes, Datenträger und Online-Systeme zur elektronischen Kontrolle zu montieren und zu betreiben sowie die Wahl der Örtlichkeit selbst zu bestimmen.

4.12 SBK Waldner ist berechtigt, Leistungen auch an Subunternehmen (z.B. Hebebühnen, Industriekletterer, Elektriker) ohne Einholung der Zustimmung durch den Auftraggeber zu vergeben.

5. Zahlung

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungsbeträge prompt, ohne Abzug zu bezahlen.

5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichkeitsmachung und auch die Kosten eines von SBK Waldner beigezogenen Rechtsanwaltes oder Inkassodienstes zu ersetzen.

5.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer ist durch den Auftraggeber mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

5.3 Die gesamte Restforderung von SBK Waldner wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos durch Exekution betrieben wurde. In diesen Fällen ist SBK Waldner berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, ohne gegenüber des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus ist SBK Waldner in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten des Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungenklagen ausgeschlossen sind.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von SBK Waldner inkl. Zinsen, Spesen und Kosten im Eigentum von SBK Waldner. Bei Serviceverträgen bleiben die Geräte, Monitoring Stationen, Fallensysteme weiterhin im Eigentum von SBK Waldner.

6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig.

6.3 Die Zurücknahme der Ware durch SBK Waldner gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Rechte von SBK Waldner aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

6.4 Für den Fall eines den Besteller betreffenden Insolvenzantrags untersagt SBK Waldner schon jetzt die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware und widerruft die Einziehungsermächtigung hinsichtlich der an SBK Waldner zur Sicherheit abgetretenen Forderungen.

7. Gewährleistung

7.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit Übergabe/Übernahme durch den Auftraggeber an oder im Falle des Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung.

7.3 Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes beziehungsweise Erbringung der Leistung schriftlich an SBK Waldner zu melden. Bei verborgenen Mängeln ist nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich mit Fotodokumentation, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

7.4 Der Auftraggeber sorgt ausschließlich selbst für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen. Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte werden dem Auftraggeber auf Wunsch bereitgestellt.

7.5 Eine Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht lt. Empfehlungen des Servicetechnikers bzw. laut Kundenmerkblatt die Mitwirkungspflicht umsetzt.

7.6 SBK Waldner ist nur dann zur Mängelbehebung bzw. Leistungserbringung verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

7.6 Die Punkte 7.1 bis 7.4 gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

7.7 Dauerhafte Schädlingsfreiheit aufgrund eines Servicevertrages/ Bekämpfungen sowie der Behandlungserfolg von Bekämpfungsmaßnahmen fallen aufgrund der Biologie der Schadorganismen sowie möglicher Einschleppung nicht unter die Gewährleistungspflicht.

8. Produkthaftung

8.1 Regressforderungen seitens Auftraggeber oder Dritter aus dem Titel der Produkthaftung gegen SBK Waldner sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie SBK Waldner überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber diesen freizuhalten.

8.2 Ersatzansprüche erlöschen binnen 2 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffenden Waren in Verkehr gebracht wurden. Der Auftraggeber hat diese Frist seinen Abnehmern rechtswirksam zu überbinden.

8.3 Die Haftung von SBK Waldner nach dem Produkthaftungsgesetz ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen - auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind.

8.4 Im Fall einer Haftung von SBK Waldner nach dem Produkthaftungsgesetz ist diese berechtigt, sich hiervon zu befreien, indem sie den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung dem Geschädigten anzeigt und diesem alle Ansprüche gegen die Produkthaftpflicht-Versicherung abtritt.

9. Mitwirkungspflichten seitens Auftraggeber

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine sichere Arbeitsumgebung für das eingesetzte Personal von SBK Waldner zu schaffen, obgleich dies von den Rechtsvorschriften bezüglich des Arbeitsumfeldes gefordert wird oder nicht. Der Auftraggeber trägt am Objekt die volle Verantwortung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitssicherheit/ Arbeitnehmerschutz und verpflichtet sich zur kostenlosen Schulung des seitens SBK Waldner eingesetzten Personals.

9.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Mitarbeitern von SBK Waldner Zugang im notwendigen Ausmaß zum Objekt gemäß den vereinbarten Leistungen jederzeit gewährt wird. Zur Leistungserbringung hat der Auftraggeber auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen Schlüssel für sämtliche Objekte und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Verbleiben Schlüssel während der Vertragsdauer bei SBK Waldner, verpflichtet sich SBK Waldner sich zur sicheren Verwahrung. Bei Verlust erfolgt der Ersatz im Wert eines Einzelschlüssels, jedoch maximal 200 Euro.

9.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle relevanten Flächen, Räume oder Teile des Objektes zur Ausbringung von Wirkstoffen und Platzierung oder Montage von Ausstattungen zugänglich und gereinigt sind.

9.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur kostenlosen Bereitstellung der zur Ausführung notwendigen Nebenleistungen wie zum Beispiel geprüfte und zugelassene Steighilfen, Schutzgerüste und Leitern, aber auch Wasser, Stromversorgung, Anschlüsse und sowie entsprechende Montagemöglichkeit der Monitore und Fallen.

9.5 Der Auftraggeber sichert zu, alle Anweisungen und Empfehlungen zur Schädlingsfernhaltung sorgfältig und zeitnah umzusetzen. Bauliche Mängel müssen seitens Auftraggeber rasch instandgesetzt werden.

9.6 Der Auftraggeber sichert zu, sämtliche spezifisch geltenden Bedingungen in Bezug auf das Objekt sowie Anforderung Dritter durch Gesetze, Verordnungen, Normen usw., an die zu erbringenden Leistungen an SBK Waldner vor Leistungserbringung zu übergeben.

9.7 Bemerkt der Auftraggeber, dass das Eigentum von SBK Waldner oder das von SBK Waldner montierte bzw. installierte System einschließlich Beschilderung und Kontrollstationen beschädigt/bewegt/benutzt oder ähnliches worden ist, informiert er unverzüglich SBK Waldner.

10. Beendigung der Vereinbarung:

10.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, wird bzw. sich aus der Art der vereinbarten Leistung nichts anderes ergibt, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs ist der Auftraggeber hingegen Verbraucher, unter Einhaltung der einfachen Schriftform, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu dem in der Vereinbarung vorgesehenen Stichtag möglich.

10.2 SBK Waldner ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.3 Satz 1 genannten Gründen vor.

10.3 Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet, es SBK Waldner zu ermöglichen, von ihr zur Erfüllung des Vertragszweck eingesetzte Produkte und Gerätschaften, die in ihrem Eigentum stehen, während der üblichen Geschäftszeiten abzuholen.

10.4 Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die im Besitz des Auftraggebers liegen, stehen SBK Waldner darüber hinaus als ein pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatz bei unbefristeten Vereinbarungen zumindest 25 % der Serviceentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären. Bei befristeten Verträgen zumindest 50 % der bis zum ursprünglich vereinbarten Vereinbarungsende anfallenden Serviceentgelte. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Sonstiges/Datenschutz:

11.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen SBK Waldner zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11.2 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.3 SBK Waldner führt ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften unter Aufrechterhaltung der Unternehmensgrundsätze und Ethik durch.

11.4 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu führen, insbesondere in Beachtung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen.

12. Sonderbestimmung thermische Behandlungen

12.1 Schäden, die auf Hitze zurückzuführen sind wie zum Beispiel: Verfärbungen, Risse, Verformungen, Ausdehnung, Sprengung von Elementen, Glasbruch, lösen von Klebeverbindungen, Austrocknung von Holzelementen, Schäden an Elektrik, Elektronik, Schäden an Bildern oder Wertgegenständen sind aus der Haftung von SBK-Waldner ausgenommen. Das Risiko liegt hier bei dem Kunden.

12.2 Hitzeschäden an Kraftfahrzeugen und Lastkraftwagen einschließlich mechanische, technischen, sowie elektronischen Bauteilen/Elemente/Geräte/ sind aus der Haftung von SBK-Waldner ausgenommen.

12.3 Oberflächliche Hitzeschäden wie zb. Lackschäden, Lasurschäden oder ähnliches sind von der Haftung von SBK-Waldner ausgenommen.

13. Datenschutz

Hinsichtlich unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Website. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.